

Gesetz über die Archivierung (ArchG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **108.1** | 170.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [108.1](#) Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Archivierungsgesetz (ArchG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung von Unterlagen.

Art. 3 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2a} Archivierung ist die geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von als archivwürdig bewerteten Unterlagen.

³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Archivierung übernommen hat.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für Unterlagen von Behörden.

² Es gilt auch für Unterlagen von Behörden, die aufgelöst worden sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Grundsätze

1. Sicherung und Bewertung (Überschrift geändert)

¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesichert, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.

² Sie werden im Hinblick auf ihre Archivierung oder Vernichtung nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet.

³ Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach fachlichen Anforderungen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Unterlagen werden mit den erforderlichen Ordnungssystemen und Findmitteln geordnet und erschlossen.

² Ordnungssysteme sowie Regelungen über die Aufbewahrungsdauer, Bewertung und Vernichtung von Unterlagen sind in geeigneter Form zentral und dauerhaft festzuhalten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Digitale Unterlagen (Überschrift geändert)

¹ Digitale Unterlagen und Unterlagen auf Papier sind einander gleichgestellt.

² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Geschäftsverwaltungssysteme, Fachapplikationen und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.

Titel nach Art. 7 (geändert)

2 Aufgaben der Behörden

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

Allgemeine Pflichten (Überschrift geändert)

¹ Die Behörden sorgen für

- a **(neu)** die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes,
- b **(neu)** die Archivierung, soweit sie nicht der Anbietepflicht unterliegen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur Archivierung an:

- c **(geändert)** die Direktionen und die Staatskanzlei einschliesslich die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung,
- c1 **(neu)** die dezentrale kantonale Verwaltung,
- e1 **(neu)** die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾, die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen,

² Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.

³ Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist.

⁴ Die Anbietepflicht der Behörden gemäss Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen:

- a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen,
- b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.

Art. 9a (neu)*Vorzeitige Ablieferung*

¹ Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen.

² Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikel 21 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾ bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde.

³ Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)*Hochschulen (Überschrift geändert)*

¹⁾ BSG [812.11](#)

²⁾ BSG 152.04

¹ Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule regeln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung

a *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte in einem Reglement.

² Das Verwaltungsgericht regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in einem Reglement.

³ Die Generalstaatsanwaltschaft regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der Staatsanwaltschaft in einem Reglement.

Art. 12a (neu)

Psychiatrieversorger

¹ Die anbietepflichtigen Behörden gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 regeln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Im Sinne von Artikel 19 KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.

² *Aufgehoben.*

³ Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen

- a **(geändert)** für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf,
- b **(geändert)** für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20, oder
- c **(neu)** zu Beweiszwecken.

Art. 15 Abs. 1

¹ Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- f **(geändert)** es ist befugt, in die Organisation und Verwaltung der Unterlagen bei den anbietepflichtigen Behörden Einsicht zu nehmen sowie Erhebungen über den Zustand der Unterlagen zu machen,
- g **(geändert)** es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung und Archivführung beraten,

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Archivgut der Behörden steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.

³ Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Ordentliche Schutzfrist (Überschrift geändert)

¹ Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren frei zugänglich.

^{1a} Vorbehalten bleiben Artikel 18 sowie besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Unterlagen mit schützenswerten Personendaten (Überschrift geändert)

¹⁾ BSG 107.1

¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit nach Artikel 16 Absatz 1 beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.

² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.

^{3a} Bei medizinischen Behandlungsdokumentationen beträgt die Frist nach Absätze 2 und 3 120 Jahre.

⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3a bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.

⁵ Die Frist nach den Absätzen 3 und 3a beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Art. 18a (neu)

Besondere Geheimhaltungspflichten

¹ Über den Zugang zu Archivgut, das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt, entscheidet die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde.

² Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 Absätze 3 und 3a gilt die Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Archivgut der Behörden ist unveräusserlich.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs.

Titel nach Art. 25 (neu)

3a Staatsbeiträge

Art. 25a (neu)

Grundsätze

¹ Der Kanton kann zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹⁾ gewähren.

² Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an Institutionen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern.

³ Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

Art. 25b (neu)

Voraussetzungen

¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn

- a entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist,
- b die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt und
- c sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen.

² Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär und ist in der Regel auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt.

³ Auf die Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 25c (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge sowie die Zuständigkeit und das Verfahren.

² Für die Gewährung von Beiträgen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- b **(geändert)** den Umgang mit digitalen Unterlagen,
- d *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [420.1](#)

II.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 69a Abs. 1 (geändert)

Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen (Überschrift geändert)

¹ Für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, XX.XX.2023

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: